

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/25 2011/03/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

VStG §5 Abs2;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des M H in W, vertreten durch Rechtsanwaltsgemeinschaft Mory & Schellhorn OG in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 11. März 2009, ZI UVS-06/34/9386/2008-12, betreffend eine Übertretung des Privatfernsehgesetzes (weitere Partei: Bundeskanzler), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer wurde mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid einer Übertretung nach § 64 Abs 1 Z 3 iVm § 9 Abs 1 Privatfernsehgesetz, BGBl I 84/2001 idF BGBl I Nr 52/2007 (PrTV-G), schuldig erkannt und es wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt. Der Beschwerdeführer wurde mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid einer Übertretung nach Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, Privatfernsehgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, 84 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 52 aus 2007, (PrTV-G), schuldig erkannt und es wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) verhängt.

Ihm wurde zur Last gelegt, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GmbH und somit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Verantwortlicher zu verantworten, dass diese im Zeitraum vom 24. Jänner 2008 bis 28. Oktober 2008 in den Kabelnetzen S und W das Programm "W.TV" verbreitet habe, ohne der

Regulierungsbehörde diese Kabelrundfunkveranstaltung eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung angezeigt zu haben.

Begründend stellte die belangte Behörde im Wesentlichen fest, der Beschwerdeführer sei alleiniger handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GmbH, die seit 1. Juli 2002 das Kabelnetz in S/W übernommen habe. Teil ihres Programmangebotes sei das zumindest ab 24. Jänner 2008 auf dem Programmplatz 20 angebotene Programm "W.TV/UTV". Dabei handle es sich einerseits um ein regionales, rund sechs Stunden am Tag ausgestrahltes Fernsehprogramm eines näher bezeichneten Rundfunkveranstalters und andererseits um das in der restlichen Zeit unter der Kurzbezeichnung "W.TV" ausgestrahlte Informationsprogramm der C GmbH selbst. Im "W.TV" würden in Form einer sich regelmäßig wiederholenden Powerpoint-Präsentation (Standbilder ohne Ton) Informationen über bzw. Werbung für eigene und fremde Dienstleistungen und Produkte in den Bereichen Kabelfernsehen, Internet und Internettelefonie, Werbung für Drittfirmen, Stellenangebote der eigenen Firma, zusammengestellte Veranstaltungshinweise und Informationen über die Mitarbeiter der C GmbH gesendet. Die betreffenden Inhalte würden ca. alle zwei Monate aktualisiert.

Mit Schreiben vom 1. August 2008 habe die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der C GmbH mitgeteilt, sie vertrete aufgrund amtswegiger Erhebungen bzw. der Angaben der C GmbH auf ihrer Homepage vorläufig die Ansicht, dass die genannte GmbH mit ihrem Programm "W.TV" ein Rundfunkprogramm veranstalte, das nach § 9 Abs 1 PrTV-G anzuzeigen sei, wobei die Verletzung der Anzeigepflicht mit Verwaltungsstrafen bis EUR 4.000,-- bedroht sei. Es sei die Aufforderung ergangen, innerhalb einer bestimmten Frist Aufzeichnungen des Programms "W.TV" zu übermitteln. Mit Schreiben vom 7. August 2008 habe die C GmbH geantwortet, dass sie - aus näher dargestellten Gründen - die Auffassung vertrete, keine Rundfunkveranstalterin zu sein. Eine Anzeige nach § 9 Abs 1 PrTV-G sei trotz eines weiteren Schreibens der KommAustria vom 12. August 2008, zugestellt am 22. August 2008, worin - näher begründet - entgegnet worden sei, dass die C GmbH hinsichtlich des Kabelinformationsprogramms "W.TV" jedenfalls seit 1. Jänner 2008 Kabelrundfunkveranstalterin sei, nicht erfolgt. Im Hinblick auf das Schreiben der C GmbH vom 29. August 2008, mit dem diese den bislang eingenommenen Standpunkt beibehalten habe, habe die KommAustria das gegenständliche Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und gleichzeitig ein Feststellungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen gegen die C GmbH eingeleitet. Eine Anzeige nach § 9 Abs 1 PrTV-G sei auch in weiterer Folge nicht erstattet worden. Mit Schreiben vom 1. August 2008 habe die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der C GmbH mitgeteilt, sie vertrete aufgrund amtswegiger Erhebungen bzw. der Angaben der C GmbH auf ihrer Homepage vorläufig die Ansicht, dass die genannte GmbH mit ihrem Programm "W.TV" ein Rundfunkprogramm veranstalte, das nach Paragraph 9, Absatz eins, PrTV-G anzuzeigen sei, wobei die Verletzung der Anzeigepflicht mit Verwaltungsstrafen bis EUR 4.000,-- bedroht sei. Es sei die Aufforderung ergangen, innerhalb einer bestimmten Frist Aufzeichnungen des Programms "W.TV" zu übermitteln. Mit Schreiben vom 7. August 2008 habe die C GmbH geantwortet, dass sie - aus näher dargestellten Gründen - die Auffassung vertrete, keine Rundfunkveranstalterin zu sein. Eine Anzeige nach Paragraph 9, Absatz eins, PrTV-G sei trotz eines weiteren Schreibens der KommAustria vom 12. August 2008, zugestellt am 22. August 2008, worin - näher begründet - entgegnet worden sei, dass die C GmbH hinsichtlich des Kabelinformationsprogramms "W.TV" jedenfalls seit 1. Jänner 2008 Kabelrundfunkveranstalterin sei, nicht erfolgt. Im Hinblick auf das Schreiben der C GmbH vom 29. August 2008, mit dem diese den bislang eingenommenen Standpunkt beibehalten habe, habe die KommAustria das gegenständliche Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und gleichzeitig ein Feststellungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen gegen die C GmbH eingeleitet. Eine Anzeige nach Paragraph 9, Absatz eins, PrTV-G sei auch in weiterer Folge nicht erstattet worden.

Aufgrund dieses Sachverhalts habe der Beschwerdeführer den Tatbestand der anfangs zitierten Verwaltungsstrafnorm erfüllt. Sein Verschulden sei beträchtlich, weil die von ihm vertretene C GmbH spätestens mit Schreiben der KommAustria vom 1. August 2008 auf die Anzeigepflicht nach § 9 Abs 1 PrTV-G sowie auf die Strafbarkeit der Unterlassung der Anzeige aufmerksam gemacht worden sei. Aufgrund dieses Sachverhalts habe der Beschwerdeführer den Tatbestand der anfangs zitierten Verwaltungsstrafnorm erfüllt. Sein Verschulden sei beträchtlich, weil die von ihm vertretene C GmbH spätestens mit Schreiben der KommAustria vom 1. August 2008 auf die Anzeigepflicht nach Paragraph 9, Absatz eins, PrTV-G sowie auf die Strafbarkeit der Unterlassung der Anzeige aufmerksam gemacht worden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, ihn "als rechtswidrig" aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten unter Verzicht auf eine Gegenschrift vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 64 Abs 1 Z 3 PrTV-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 4.000,-- zu bestrafen, wer (unter anderem) der Anzeigepflicht nach § 9 Abs 1 leg cit nicht nachkommt. 1. Gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 3, PrTV-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 4.000,-- zu bestrafen, wer (unter anderem) der Anzeigepflicht nach Paragraph 9, Absatz eins, leg cit nicht nachkommt.

Nach § 9 Abs 1 PrTV-G sind Kabelrundfunkveranstaltungen vom Kabelrundfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regulierungsbehörde sowie den betroffenen Ländern und Gemeinden anzuzeigen. Nach Paragraph 9, Absatz eins, PrTV-G sind Kabelrundfunkveranstaltungen vom Kabelrundfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regulierungsbehörde sowie den betroffenen Ländern und Gemeinden anzuzeigen.

2. Der Beschwerdeführer bestreitet den zuvor wiedergegebenen Sachverhalt nicht, vertritt aber - zusammengefasst - die Auffassung, in rechtlicher Hinsicht hätte die C GmbH keine Anzeigepflicht getroffen. Jedenfalls könne ihm kein Verschulden angelastet werden, weil andere Kabelrundfunkbetreiber in der Vergangenheit ähnliche Informationskanäle unbeanstandet betrieben hätten, die Rechtslage unsicher gewesen sei und der Beschwerdeführer darauf vertrauen habe dürfen, dass die in Rede stehende Informationsdarbietung "W.TV" keine Rundfunkveranstaltung im Sinne des PrTV-G darstelle und es dafür auch keine rundfunkrechtliche Anzeigepflicht gebe. Er sei auch berechtigt gewesen, den Ausgang des Feststellungsverfahrens abzuwarten, damit geklärt werde, ob eine Anzeigepflicht bestehe.

3. Zur Frage der Einordnung des strittigen Programms "W.TV" ist zunächst auf das hg Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2011/03/0059, zu verweisen (§ 43 Abs 2 VwGG). Danach war die 3. Zur Frage der Einordnung des strittigen Programms "W.TV" ist zunächst auf das hg Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2011/03/0059, zu verweisen (Paragraph 43, Absatz 2, VwGG). Danach war die

C GmbH mit dem von ihr ausgestrahlten Programm "W.TV" als Rundfunkveranstalterin anzusehen bzw handelt es sich dabei um eine Rundfunkveranstaltung im Sinne des PrTV-G. Demnach traf die C GmbH auch die Anzeigeverpflichtung nach § 9 Abs 1 PrTV-G. Das Unterlassen der Anzeige ist daher als Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs 1 Z 3 PrTV-G zu qualifizieren, für die der Beschwerdeführer als maßgebliches Organ einzustehen hat (§ 9 Abs 1 VStG). C GmbH mit dem von ihr ausgestrahlten Programm "W.TV" als Rundfunkveranstalterin anzusehen bzw handelt es sich dabei um eine Rundfunkveranstaltung im Sinne des PrTV-G. Demnach traf die C GmbH auch die Anzeigeverpflichtung nach Paragraph 9, Absatz eins, PrTV-G. Das Unterlassen der Anzeige ist daher als Verwaltungsübertretung nach Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 3, PrTV-G zu qualifizieren, für die der Beschwerdeführer als maßgebliches Organ einzustehen hat (Paragraph 9, Absatz eins, VStG).

4. Mit dem Vorbringen, den Beschwerdeführer treffe keine Schuld an der (objektiven) Erfüllung des soeben beschriebenen Tatbestands, macht die Beschwerde implizit einen - ihrer Ansicht nach - unverschuldeten und damit entschuldigenden Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs 2 VStG geltend. Ein solcher setzt jedoch voraus, dass dem Beschwerdeführer das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. 4. Mit dem Vorbringen, den Beschwerdeführer treffe keine Schuld an der (objektiven) Erfüllung des soeben beschriebenen Tatbestands, macht die Beschwerde implizit einen - ihrer Ansicht nach - unverschuldeten und damit entschuldigenden Rechtsirrtum im Sinne des Paragraph 5, Absatz 2, VStG geltend. Ein solcher setzt jedoch voraus, dass dem Beschwerdeführer das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entschuldigt auch eine irrige Gesetzesauslegung den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es - zur Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht - einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Demnach ist der Gewerbetreibende bei Zweifel über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn er dies unterlässt, so vermag ihn die fehlerhafte Gesetzesauslegung grundsätzlich nicht von seiner Schuld zu befreien (vgl etwa die hg Erkenntnisse vom 20. Juli 2004, ZI 2002/03/0251, vom 27. Jänner 2011, ZI 2010/03/0179, und vom 26. April 2011, ZI 2010/03/0044). Wird von der Behörde - wie im vorliegenden Fall - gegenüber dem Beschwerdeführer ausdrücklich (und im Ergebnis zutreffend) darauf hingewiesen, dass der von ihm eingenommene Rechtsstandpunkt unzutreffend ist, vermag das Beharren auf dieser Rechtsansicht den Beschwerdeführer grundsätzlich auch dann nicht

zu exkulpieren, wenn zur (endgültigen) Klärung dieser Frage in einem Feststellungsverfahren die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts angerufen werden und deren Entscheidung noch nicht vorliegt. Auch der Umstand, dass die Behörde in anderen Fällen ein gleichartiges Verhalten toleriert haben mag, kann an diesem Ergebnis nichts ändern (vgl dazu auch Raschauer/Wessely, VStG (2010) Rz 22 zu § 5). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entschuldigt auch eine irrige Gesetzesauslegung den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es - zur Einhaltung der einem am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht - einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Demnach ist der Gewerbetreibende bei Zweifel über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn er dies unterlässt, so vermag ihn die fehlerhafte Gesetzesauslegung grundsätzlich nicht von seiner Schuld zu befreien vergleiche , etwa die hg Erkenntnisse vom 20. Juli 2004, ZI 2002/03/0251, vom 27. Jänner 2011, ZI 2010/03/0179, und vom 26. April 2011, ZI 2010/03/0044). Wird von der Behörde - wie im vorliegenden Fall - gegenüber dem Beschwerdeführer ausdrücklich (und im Ergebnis zutreffend) darauf hingewiesen, dass der von ihm eingenommene Rechtsstandpunkt unzutreffend ist, vermag das Beharren auf dieser Rechtsansicht den Beschwerdeführer grundsätzlich auch dann nicht zu exkulpieren, wenn zur (endgültigen) Klärung dieser Frage in einem Feststellungsverfahren die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts angerufen werden und deren Entscheidung noch nicht vorliegt. Auch der Umstand, dass die Behörde in anderen Fällen ein gleichartiges Verhalten toleriert haben mag, kann an diesem Ergebnis nichts ändern vergleiche , dazu auch Raschauer/Wessely, VStG (2010) Rz 22 zu Paragraph 5,).

5. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 als unbegründet abzuweisen. 5. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Wien, am 25. Jänner 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011030023.X00

Im RIS seit

28.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at